

ANLAGE NR. 3.199
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "EHLE ZWISCHEN
MÖCKERN UND ELBE" (EU-CODE: DE 3837-301, LANDESCODE: FFH0199)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Biederitz, Dannigkow, Gommern, Gübs, Königsborn, Menz, Möckern, Vehlitz, Wahlitz, Wallwitz und Zeddenick, im Salzlandkreis in der Gemarkung Plötzky und in der kreisfreien Stadt Magdeburg in der Gemarkung Pechau.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 30 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerverlauf der Ehle einschließlich des nördlich verlaufenden und in die Ehle einmündenden Grabens, die Alte Ehle Gübs sowie die Alte Ehle einschließlich dem nördlich abzweigenden Altarm zwischen Möckern im Osten und Heyrothsberge im Westen und erstreckt sich von der Bundesstraße 246 bis an den langen Deich westlich von Heyrothsberge, nordöstlich der Großen Deputatswiesen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) sowie an das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) und überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Umflutehle-Külzauer Forst“ (LSG0016JL) sowie „Mittlere Elbe“ (LSG0023JL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0199,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 151, 152, 158, 159.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Zerbster Ackerland liegenden Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte der Ehle mit teilweise uferbegleitenden Galeriewäldern und Hochstaudenfluren,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

pipistrellus); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.